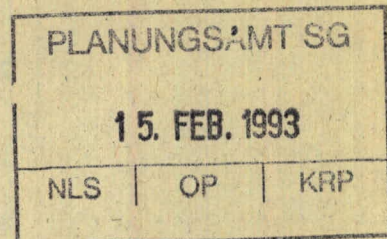




St. Gallen, 12. Februar 1993

Gemeinderat
9425 Thal



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Kiesabbauplan Fuchsloch mit technischem Bericht (im folgenden kurz TB)

Der Plan regelt Abbau und Wiederherstellung des Areals der A. Wurster AG, Natur- und Kunststeine, im Gebiet Fuchsloch. Es handelt sich zum einen um eine Fläche, die bereits abgebaut wurde und nunmehr wiederaufgeschüttet werden soll (ungefähr 6'500 m³; im folgenden Gebiet 1), zum anderen um eine solche, die neu abgebaut (rund 7'000 m³; im folgenden Gebiet 2) werden soll. Die Abbaufäche beschränkt sich auf eine Grundfläche von ungefähr 900 m². Der Steinbruch dient der Gewinnung von Sandstein.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Indes sind folgende Bemerkungen anzubringen:

a) Der Plan enthält keine Angaben in zeitlicher Hinsicht, obwohl dies Art. 95bis BauG vorschreibt. Dem technischen Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass der Abbau gestützt auf die jährliche Abbaumenge sowie die Gesamtkubatur theoretisch 14 Jahre dauern wird. Der Abbauplan ist demnach bis zum Ende des Jahres 2008 zu befriedigen. Auf eine Etappierung kann angesichts der kleinen Fläche verzichtet werden.

b) Nach Art. 95bis BauG hat der Abbauplan Abbau und Wiederherstellung zu regeln. Der eingereichte Erlass enthält bezüglich der Wiederherstellung des abzubauenen Gebietes 2 keine genaue Aussage. Nach Ziff. 2.2 TB soll die Aufschüttung der Abbaufäche in einer späteren Etappe erfolgen, d.h. erst nach Abschluss des Abbruchs gemäss dem vorliegenden Abbauplan. Es bestehe die Absicht, dannzumal einen neuen Abbauplan zu erstellen.

Diese Aussage genügt nicht. Nach der gesetzlichen Regelung sind Abbau und Wiederherstellung gleichzeitig zu regeln. In Anbetracht der geringen Ausmasse des Abbaus des Gebietes 2 und der bereits praktisch erfüllten Aufschüttung des Gebietes 1 kann der Plan ausnahmsweise trotzdem genehmigt werden. Bezüglich des Gebietes 2 erfolgt die Genehmigung allerdings unter der Auflage, dass das Terrain innert fünf Jahren nach abgeschlossenem Abbau, spätestens aber im Jahre 2013, wieder in den heutigen Zustand zu versetzen ist.

Sollten sich an der heutigen Beurteilung (längere Abbaudauer, andere Endgestaltung) wesentliche Änderungen ergeben, wäre der Abbauplan, wie in Ziff. 2.1 Abs. 4 TB erwähnt, gegebenenfalls anzupassen.

c) Schliesslich wird im technischen Bericht (Ziff. 2.2) ausgeführt, beim Auffüllmaterial handle es sich durchwegs um inertes Material. Rund 50% sei Abfallmaterial aus dem Steinbruch, die anderen 50% setzten sich zusammen aus Betonabfällen der Kunststeinproduktion, Sandmaterial aus dem Steinmetzbetrieb sowie Aus- und Bauschuttmaterial.

Teilweise ist das vorgesehene Auffüllmaterial unproblematisch, teilweise (Aushub- und Bauschuttmaterial) könnten sich Schwierigkeiten ergeben. Massgebend ist, um was für Stoffe es sich genau handelt. Eine abschliessende Beurteilung im Rahmen des Abbauplanverfahrens ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn die genauen Abklärungen im Baubewilligungsverfahren vorgenommen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

A. Wurster AG, Natur- und Kunststeine, Fuchsloch, 9245 Thal

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Gewässernutzung
- Rechnungsführer (2)